



Rahmenvereinbarung

über Backend-, Abrechnungs- und Supportleistungen

Mitarbeiterladen am Wohnsitz

Konsolidiertes Vertragswerk

Automatische Erfassung und Kostenerstattung von Heimladevorgängen.

01

Rahmenvertrag & AGB

02

Abrechnung & Support

03

Auftrags- und Preisblatt

04

SEPA-Lastschriftmandat

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun
FN 608663v | Gerichtsstand Salzburg

Stand 08/2026
B2B - Österreich



Vertragsparteien

Firma / Körperschaft	
Anschrift	
Firmenbuch-/Registerdaten	
UID-Nummer	
Vertretungsbefugte Person	
E-Mail für Vertragsmitteilungen	

nachfolgend „Kunde“ oder „Arbeitgeber“ genannt.

und

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH, Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun, FN 608663v, nachfolgend „E-Zentrum“ oder „Anbieter“ genannt.

E-Zentrum und Kunde gemeinsam die „Parteien“.

1. Geltungsbereich und Unternehmergeschäft

1.1 Diese Rahmenvereinbarung gilt ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des österreichischen Unternehmensrechts sowie für Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstige institutionelle Arbeitgeber mit Sitz in Österreich. Verträge mit Verbrauchern sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

1.2 Gegenstand ist ausschließlich das Mitarbeiterladen am Wohnsitz. Der Kunde betreibt aufgrund dieses Vertrags keine eigenen öffentlichen oder betrieblichen Ladestationen über E-Zentrum; E-Zentrum erfasst und verarbeitet ausschließlich technisch zuordenbare Heimpladevorgänge und unterstützt deren Kostenerstattung durch den Arbeitgeber.

1.3 Diese Vereinbarung enthält zugleich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Supportbedingungen für diese Leistung. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) beiderseits unterfertigte Individualvereinbarung, (b) Auftrags- und Preisblatt, (c) diese Rahmenvereinbarung, (d) technische Dokumentation des jeweiligen Drittanbieters.



2. Definitionen

Begriff	Bedeutung
Backend / CPMS	das zur Verwaltung, Zuordnung und Abrechnung der Heimpladenvorgänge eingesetzte Charge-Point-Management-System, derzeit insbesondere MONTA.
Kunde / Arbeitgeber	das Unternehmen oder die Körperschaft, die für ausgewählte Mitarbeiter die Erfassung und Kostenerstattung von Heimpladenvorgängen beauftragt.
Mitarbeiter	eine vom Kunden zur Teilnahme berechnigte natürliche Person; der Mitarbeiter ist nicht Partei dieser Rahmenvereinbarung.
Heimpladepunkt	eine am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Mitarbeiters installierte, technisch kompatible Ladeeinrichtung.
Berechtigtes Fahrzeug	das vom Kunden für die Kostenerstattung freigegebene Elektrofahrzeug, dem die Lademenge technisch zugeordnet werden soll.
Ladedaten	insbesondere Ladepunktkennung, Nutzer-/Fahrzeugzuordnung, Zeitpunkt, Dauer, Energiemenge, Status- und Abrechnungsdaten.
Vergütungssatz	der vom Kunden freigegebene Betrag je kWh oder eine sonstige schriftlich vereinbarte Berechnungsgrundlage.
Wallet	eine virtuelle Verrechnungsposition im Backend für Forderungen, Gutschriften, Korrekturen und Kostenerstattungen; kein Bankkonto und kein verzinstes Guthaben.

3. Vertragsgegenstand und Rolle des E-Zentrums

3.1 E-Zentrum stellt dem Kunden eine backendgestützte Dienstleistung zur technischen Integration von Heimpladepunkten, zur Zuordnung von Heimpladenvorgängen zu berechtigten Mitarbeitern und Fahrzeugen sowie zur Berechnung, Buchung und Abwicklung der vom Kunden freigegebenen Kostenerstattungen bereit.

3.2 E-Zentrum ist weder Arbeitgeber des Mitarbeiters noch Betreiber, Eigentümer, Vermieter, Installateur oder Stromlieferant des Heimpladepunkts. E-Zentrum übernimmt keine arbeits-, lohnsteuer-, sozialversicherungs- oder energierechtliche Verpflichtung des Kunden oder des Mitarbeiters.

3.3 E-Zentrum schuldet Dienstleistungen und die Nutzungsmöglichkeit des jeweils verfügbaren Backends, nicht jedoch einen bestimmten steuerlichen Erfolg, eine bestimmte Erstattungshöhe oder eine ununterbrochene Verfügbarkeit.



4. Leistungsumfang

4.1 Im vereinbarten Grundumfang sind - vorbehaltlich technischer Machbarkeit und vollständiger Mitwirkung - folgende Leistungen enthalten:

- Onboarding und projektspezifische Grundabstimmung mit dem Kunden;
- Einrichtung eines Unternehmensaccounts bzw. Mandanten im Backend;
- technische Integration und Zuordnung der vereinbarten Heimpladepunkte;
- Online-Unterstützung des jeweiligen Mitarbeiters bei der technischen Einbindung;
- Erfassung und Verarbeitung der vom Heimpladepunkt übermittelten Ladedaten;
- Berechnung der Kostenerstattung nach dem vom Kunden freigegebenen Vergütungssatz;
- Buchung bzw. technische Initiierung der Erstattung im konfigurierten Backendprozess;
- monatliche Abrechnungs- und Auswertungsdaten für den Kunden sowie Support nach Punkt 9.

4.2 Nicht enthalten sind insbesondere Verkauf, Montage, Elektroinstallation, Wartung oder Reparatur der Heimpladeeinrichtung, Arbeiten am privaten Netzwerk oder Stromanschluss, Vor-Ort-Einsätze, individuelle Softwareentwicklung, Lohnverrechnung, Rechts- oder Steuerberatung sowie Leistungen Dritter, sofern sie nicht ausdrücklich im Auftragsblatt ausgewiesen sind.

4.3 Zwei Änderungen von Vergütungssätzen oder abrechnungsrelevanten Parametern pro Kalenderjahr und Vertrag sind enthalten. Weitere Änderungen, Massenimporte, Sonderauswertungen und Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

5. Optionale Testphase

5.1 Eine kostenlose Testphase von 30 Tagen gilt nur, wenn sie im Auftrags- und Preisblatt ausdrücklich ausgewählt und zeitlich festgelegt wurde. Sie beginnt mit der Integration des ersten Heimpladepunkts oder dem Onboarding des ersten Mitarbeiters, je nachdem, was früher eintritt.

5.2 Während der Testphase werden keine Aktivierungs-, Monats- oder Supportentgelte verrechnet. Vom Kunden zu tragende Kostenerstattungen an Mitarbeiter, Kosten von Drittanbietern und ausdrücklich beauftragte Zusatzleistungen bleiben zahlbar.

5.3 Nach Ablauf der Testphase beginnt eine entgeltliche Nutzung nur aufgrund einer ausdrücklichen Beauftragung. Ohne Beauftragung endet die Leistungserbringung; eine Zahlungspflicht für die Standardentgelte entsteht nicht.

6. Onboarding und technische Integration

6.1 Der Kunde übermittelt die erforderlichen Mitarbeiter-, Fahrzeug- und Ladepunktdaten ausschließlich über den von E-Zentrum vorgesehenen sicheren Prozess oder das Supportticketsystem. E-Zentrum darf den Mitarbeiter zur technischen Integration direkt kontaktieren.

6.2 Die Integration setzt eine technisch compatible Ladeeinrichtung, funktionsfähige Kommunikation mit dem Backend und die Mitwirkung des Mitarbeiters voraus. E-Zentrum entscheidet nach technischer Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Ladeeinrichtung unterstützt werden kann.



7. Vergütungssatz und Verantwortung des Kunden

7.1 Der Kunde bestimmt allein, welche Mitarbeiter, Fahrzeuge und Ladevorgänge erstattungsfähig sind, welcher Vergütungssatz gilt und ab welchem Zeitpunkt dieser anzuwenden ist. Vorschläge des Mitarbeiters werden erst nach ausdrücklicher Freigabe des Kunden umgesetzt.

7.2 Will der Kunde eine steuer- oder abgabenfreie Kostenerstattung in Anspruch nehmen, hat er die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen selbst zu prüfen und einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum begünstigten Fahrzeug sowie die Verwendung eines rechtlich zulässigen und aktuell maßgeblichen Vergütungssatzes.

7.3 E-Zentrum erbringt keine Steuer-, Lohnverrechnungs- oder Rechtsberatung und prüft weder die arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage noch die steuerliche Behandlung der Erstattung. Der Kunde bleibt gegenüber seinen Mitarbeitern alleiniger Schuldner und Ansprechpartner.

8. Messwerte, Zuordnung und Abrechnungskorrekturen

8.1 Maßgeblich sind die vom integrierten Heimpladepunkt bzw. Backend technisch erfassten und dem berechtigten Fahrzeug oder Nutzer zugeordneten kWh. E-Zentrum prüft nicht die tatsächlich in der Fahrzeugbatterie angekommene Energiemenge; Ladeverluste werden nur insoweit berücksichtigt, als sie am jeweiligen Messpunkt erfasst werden.

8.2 Der Kunde und der Mitarbeiter haben sicherzustellen, dass private Fahrzeuge, Dritte oder nicht berechnete Ladevorgänge nicht fälschlich dem Arbeitgeber zugeordnet werden. E-Zentrum haftet nicht für fehlerhafte Zuordnungen aufgrund unrichtiger Stammdaten, gemeinsamer Nutzung, Fehlbedienung oder Umgehung technischer Identifikationsmechanismen.

8.3 Ladedaten können durch Kommunikationsstörungen, Drittanbieter oder nachträgliche Plausibilisierung verspätet, unvollständig oder korrigiert eintreffen. E-Zentrum darf Abrechnungen und Walletbuchungen nachträglich berichtigen, stornieren oder in einem späteren Abrechnungsmonat nachholen.

9. Supportkanal und Supportzeiten

9.1 Support wird ausschließlich über das Ticketsystem unter www.e-zentrum.com/support erbracht. Anfragen über Telefon, direkte E-Mail, Messenger oder sonstige Kanäle gelten nicht als Supportticket und lösen keine Reaktionsfrist aus.

9.2 Supportzeiten sind Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des E-Zentrums. Das Ticketsystem ist auch bei Totalausfällen zu verwenden.

9.3 Tickets werden grundsätzlich nach dem Prinzip „first come, first served“ in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet. Bei Sicherheitsrisiken oder zur Schadensbegrenzung darf E-Zentrum abweichend priorisieren.



10. Reaktionszeiten

Priorität	Beispiel	Reaktion innerhalb der Supportzeiten
Hoch	Gesamtsystem oder wesentliche Funktionen nicht nutzbar	24 Stunden
Mittel	Teilfunktionen eingeschränkt, System grundsätzlich nutzbar	48 Stunden
Niedrig	Allgemeine Anfrage, Bedienung, Funktion oder Beratung	3 Arbeitstage

10.1 Geschuldet ist ausschließlich eine erste qualifizierte Reaktion, insbesondere Eingangsbestätigung, Rückfrage, Ersteinschätzung oder Beginn der Analyse. Eine bestimmte Lösungs-, Wiederherstellungs- oder Abschlusszeit wird nicht zugesagt.

10.2 Reaktionszeiten laufen ausschließlich während der Supportzeiten. Unvollständige Tickets, fehlende Zugänge, Protokolle oder Mitwirkung hemmen die Bearbeitung.

11. Supportpauschale und Zusatzleistungen

Umfang	Jahrespauschale netto	Abrechnung
1 bis 3 integrierte Heimpladepunkte	EUR 199,00	jährlich im Voraus
ab dem 4. integrierten Heimpladepunkt	EUR 499,00	jährlich im Voraus

11.1 Die Supportpauschale ist verpflichtend und wird erstmals mit der entgeltlichen Aktivierung, danach jeweils jährlich im Voraus verrechnet. Eine aliquote Rückerstattung bei Kündigung, Reduktion der Heimpladepunkte oder Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.

11.2 Nicht von der Pauschale umfasste Leistungen werden mit EUR 150,00 netto je angefangener Stunde verrechnet. Mindestverrechnung ist eine Stunde. Fahrzeit, Fahrtkosten, Spesen und Leistungen Dritter sind nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.

12. Pflichten und Risikosphäre des Kunden

- Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter und berechtigten Fahrzeuge sowie laufende Aktualisierung bei Wechsel, Ausscheiden oder Nutzungsende;
- rechtliche, steuerliche, lohnverrechnungs- und sozialversicherungsrechtliche Prüfung des Vergütungssatzes und der Erstattungen;
- Abschluss erforderlicher Vereinbarungen mit Mitarbeitern und gegebenenfalls Einbindung des Betriebsrats;
- vollständige, richtige und rechtzeitige Übermittlung aller Stamm-, Fahrzeug-, Bank- und Abrechnungsdaten;
- ausreichende Deckung, gültiges SEPA-Mandat und fristgerechte Begleichung sämtlicher Erstattungs- und Leistungsbeträge;
- Schutz der Backendzugänge und unverzügliche Meldung von Missbrauch, Mitarbeiterwechseln oder Sicherheitsvorfällen.



13. Heimpladepunkt und Sphäre des Mitarbeiters

13.1 Eigentum, Auswahl, Konformität, Installation, Genehmigungen, Betrieb, Wartung, Reparatur und Versicherung des Heimpladepunkts sowie Stromliefervertrag, Netzanschluss, Internet- und Mobilfunkversorgung liegen ausschließlich in der Sphäre des Kunden bzw. Mitarbeiters.

13.2 Der Kunde stellt sicher, dass der Mitarbeiter über die erforderlichen Rechte am Standort verfügt und alle Zustimmungen von Eigentümer, Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaft oder Netzbetreiber vorliegen. E-Zentrum ist nicht zur Prüfung dieser Voraussetzungen verpflichtet.

13.3 Eine optionale SIM-Karte dient ausschließlich der technisch möglichen Datenübertragung. Netzabdeckung, Datenverbindung und Kompatibilität werden nicht garantiert. SIM-Karten und Zugangsdaten dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

14. Drittanbieter, technische Änderungen und Verfügbarkeit

14.1 E-Zentrum darf insbesondere CPMS-/Backend-, Hosting-, Cloud-, Mobilfunk-, Abrechnungs- und sonstige technische Dienstleister einsetzen. Funktionen, Schnittstellen, Entgelte und Verfügbarkeiten dieser Drittanbieter können sich ändern oder entfallen.

14.2 Eine permanente Verfügbarkeit, Datenübertragungszeit oder Funktionsgleichheit wird nicht zugesagt. Ausfälle können insbesondere durch Wartung, Updates, Ladehardware, private Netzwerke, Strom- oder Mobilfunkausfälle, Cyberangriffe oder höhere Gewalt entstehen.

14.3 E-Zentrum darf Systeme, technische Prozesse und Drittanbieter aus sachlichen technischen, sicherheitsbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen anpassen oder ersetzen, sofern der Vertragszweck nicht wesentlich entwertet wird.

15. Wallet, Kostenerstattung und Monatsabrechnung

15.1 Das Wallet ist ausschließlich eine virtuelle Verrechnungsposition. Es begründet kein Einlagen-, Bank- oder E-Geldverhältnis und wird nicht verzinst.

15.2 Erstattungsbeträge werden nach dem konfigurierten Prozess im Backend gebucht bzw. technisch zur Auszahlung an den Mitarbeiter veranlasst. Der Kunde stellt die erforderlichen Beträge bereit und bleibt für die Zahlung an den Mitarbeiter verantwortlich.

15.3 Zahllasten, Erstattungen, Gebühren, Korrekturen und Rückbelastungen werden monatlich abgerechnet und mittels Rechnung bzw. SEPA-Lastschrift eingezogen. E-Zentrum darf eigene fällige Forderungen mit Walletpositionen oder Auszahlungsansprüchen verrechnen.

15.4 Bei fehlender Deckung, Rücklastschrift oder Zahlungsverzug darf E-Zentrum weitere Erstattungen, Integrationen, Support und Backendzugänge bis zur vollständigen Zahlung aussetzen.

16. Entgelte, Fälligkeit und Indexierung

16.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Aktivierungsgebühr, laufende Gebühr je Heimpladepunkt, optionale SIM-Gebühr und sonstige Entgelte ergeben sich aus dem Auftrags- und Preisblatt.

16.2 Für Mitarbeiterladen fallen neben der monatlichen Gebühr keine zusätzlichen transaktions- oder kWh-basierten Entgelte des E-Zentrums an, sofern im Auftragsblatt nichts anderes vereinbart ist. Kosten Dritter und die eigentlichen Erstattungsbeträge bleiben davon unberührt.

16.3 Wiederkehrende Entgelte sind wertgesichert. E-Zentrum kann sie einmal pro Kalenderjahr entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 von Statistik Austria oder eines Nachfolgeindex anpassen. Nachweisbare Kostensteigerungen notwendiger Drittanbieter dürfen nach vorheriger Information weitergegeben werden.



17. Datenschutz, Beschäftigtendaten und Fernzugriff

17.1 Soweit E-Zentrum personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Für eigene gesetzliche Dokumentations-, Abrechnungs- und Sicherheitszwecke kann E-Zentrum eigenständig verantwortlich sein.

17.2 Der Kunde stellt die Rechtmäßigkeit der Übermittlung und Verarbeitung von Mitarbeiter-, Wohnort-, Ladepunkt-, Fahrzeug-, Lade- und Vergütungsdaten sicher, informiert die betroffenen Mitarbeiter transparent und holt erforderliche Zustimmungen oder betriebsverfassungsrechtliche Freigaben ein.

17.3 Der Kunde darf die bereitgestellten Daten und Auswertungen nicht rechtswidrig zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle einsetzen. Die arbeitsrechtliche Zulässigkeit von Auswertungen liegt ausschließlich in seiner Verantwortung.

17.4 E-Zentrum darf Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zum Onboarding und zur Fehlerbehebung kontaktieren sowie System- und Fernzugriffe protokollieren. Aufbewahrung, Löschung und Herausgabe richten sich nach gesetzlichen Pflichten und technischen Möglichkeiten.

18. Gewährleistung und Mängelanzeige

18.1 E-Zentrum gewährleistet, dass die von ihm selbst geschuldeten Dienstleistungen mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt erbracht werden. Eigenschaften oder Funktionen gelten nur als zugesichert, wenn sie ausdrücklich schriftlich als zugesichert bezeichnet wurden.

18.2 Der Kunde hat erkennbare Mängel unverzüglich und nachvollziehbar über das Ticketsystem zu melden und alle für Analyse und Reproduktion erforderlichen Informationen bereitzustellen. E-Zentrum ist zunächst zur Verbesserung berechtigt.

19. Haftung

19.1 E-Zentrum haftet - ausgenommen bei Personenschäden und soweit gesetzlich zwingend - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet E-Zentrum nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden.

19.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn, Datenverlust, steuerliche Nachteile, Ansprüche von Mitarbeitern sowie Fehler aus Ladehardware, Strom-, Internet-, Mobilfunk-, Backend- oder Drittanbietersystemen ausgeschlossen.

19.3 E-Zentrum haftet nicht für unrichtige Vergütungssätze, fehlende steuerliche Voraussetzungen, falsche Fahrzeug- oder Mitarbeiterzuordnung, private Mitbenutzung, unrichtige Stammdaten oder verspätete Abmeldung. Der Kunde hält E-Zentrum hinsichtlich daraus resultierender Ansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit E-Zentrum den Anspruch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

19.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung pro Vertragsjahr mit den vom Kunden in den letzten zwölf Monaten für die unmittelbar betroffene Leistung bezahlten Nettoentgelten begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, Personenschäden oder zwingenden Haftungstatbeständen.

20. Höhere Gewalt

20.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere Naturereignissen, Blackout, Krieg, Streik, behördlichen Maßnahmen, Cyberangriffen oder Ausfällen kritischer Infrastruktur.



21. Vertragsbeginn, Laufzeit und ordentliche Kündigung

21.1 Der entgeltliche Vertrag beginnt mit Unterzeichnung bzw. entgeltlicher Aktivierung des ersten Heimpladepunkts, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Eine ausdrücklich vereinbarte Testphase geht dem entgeltlichen Vertragsbeginn vor.

21.2 Es gilt eine Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten ab entgeltlicher Aktivierung des ersten Heimpladepunkts. Danach wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer fortgesetzt und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

21.3 Die Supportbedingungen und Supportpauschale sind Bestandteil dieses Vertrags und enden automatisch mit dem Hauptvertrag. Eine isolierte Kündigung der Supportpauschale ist nicht möglich.

22. Außerordentliche Kündigung und Sperre

22.1 E-Zentrum kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen oder einzelne Leistungen sperren, insbesondere bei erheblichem oder wiederholtem Zahlungsverzug, fehlender Mitwirkung, unrichtigen oder rechtswidrigen Erstattungsanweisungen, Missbrauch von Backend oder SIM, Sicherheitsrisiken, behördlichen Anordnungen, schwerwiegender Vertragsverletzung oder Wegfall einer notwendigen technischen Grundlage.

22.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt unberührt.

23. Folgen der Vertragsbeendigung

23.1 Mit Wirksamwerden der Vertragsbeendigung werden Unternehmenszugänge, Mitarbeiterzuordnungen, Heimpladepunktintegrationen, SIM-Karten und laufende Erstattungsprozesse grundsätzlich unverzüglich deaktiviert.

23.2 Ein Datenexport bleibt für drei Monate nach Vertragsende möglich, soweit Daten technisch verfügbar sind und keine Rechte Dritter oder gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Der Kunde hat den Export rechtzeitig zu beauftragen und abzurufen.

23.3 Migration, Sonderexporte, Datenaufbereitung und Übergabe an andere Anbieter sind nicht im Vertragsentgelt enthalten und werden nur nach gesonderter Beauftragung und nach Aufwand erbracht.

23.4 Bis zum Vertragsende technisch erfasste oder nachträglich von Drittanbietern übermittelte Ladevorgänge dürfen auch danach abgerechnet und berichtigt werden. Offene Erstattungs-, Gebühren- und Korrekturbeträge bleiben fällig.

23.5 Bereits bezahlte Aktivierungs-, Monats- oder Supportentgelte werden nicht anteilig erstattet, sofern die Beendigung nicht ausschließlich durch eine von E-Zentrum zu vertretende wesentliche Pflichtverletzung verursacht wurde. Verpflichtungen des Kunden gegenüber Mitarbeitern bleiben unberührt.

24. Vertraulichkeit

24.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische, organisatorische und personenbezogene Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

24.2 Die Verpflichtung gilt drei Jahre über das Vertragsende hinaus; Geschäftsgeheimnisse sind so lange geschützt, wie ihre Geheimhaltung erforderlich ist.



25. Änderungen dieser Vereinbarung

25.1 Änderungen des individuellen Vertrags bedürfen einer Vereinbarung in Textform, sofern nicht ausdrücklich eine firmenmäßige Zeichnung vorgesehen ist.

25.2 E-Zentrum kann diese Rahmenvereinbarung ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher, steuerlicher, regulatorischer, technischer oder organisatorischer Entwicklungen erforderlich ist und das vertragliche Gleichgewicht nicht unangemessen verschoben wird. Änderungen werden mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

25.3 Bei wesentlichen nachteiligen Änderungen kann der Kunde bis zum Wirksamwerden kündigen. Widerspricht oder kündigt der Kunde nicht und setzt er die Leistung nach dem Wirksamkeitszeitpunkt fort, gilt die Änderung als angenommen, sofern in der Mitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

26. Aufrechnung und Zurückbehaltung

26.1 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten, von E-Zentrum anerkannten oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung stehenden Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

26.2 E-Zentrum bleibt zur Aufrechnung mit sämtlichen fälligen Forderungen gegen Walletpositionen, Erstattungsbeträge und sonstige Ansprüche des Kunden berechtigt.

27. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

27.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

27.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für 5020 Salzburg vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz des E-Zentrums in Bad Vigaun.

28. Schlussbestimmungen

28.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E-Zentrum übertragen werden. E-Zentrum darf den Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern die berechtigten Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

28.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Parteien werden die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

28.3 Der Kunde bestätigt, diese Rahmenvereinbarung einschließlich Auftrags- und Preisblatt, Supportbedingungen, Datenschutzhinweisen und SEPA-Mandat vor Unterzeichnung erhalten zu haben.

Wichtiger Umsetzungshinweis

Die konkrete lohnsteuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Mitarbeitererstattung bleibt beim Kunden. E-Zentrum setzt ausschließlich die vom Kunden freigegebenen Parameter technisch um.



Auftrags- und Preisblatt

Dieses Blatt ist projektspezifisch auszufüllen. Bei Abweichungen geht es dieser Rahmenvereinbarung vor.

1. Projektangaben

Projekt / Unternehmen

Vertragsnummer

Anzahl Mitarbeiter

Anzahl Heimpladepunkte

Entgeltlicher Beginn

Optionale kostenlose Testphase (30 Tage)

☐ ja

☐ nein

von

bis

Nur gültig, wenn ausdrücklich ausgewählt und datiert.

2. Preise

Leistung	Standardpreis netto	Abweichender Preis
Aktivierungsgebühr (gesamtes Projekt)	EUR 499,00 einmalig	
Abrechnung Mitarbeiterladen je Heimpladepunkt	EUR 19,90 / Monat	
Optionale SIM-Karte je aktiver SIM	EUR 4,16 / Monat	
Zusatzleistungen / technischer Support	EUR 150,00 / Stunde	

Für Mitarbeiterladen fallen keine zusätzlichen transaktions- oder kWh-basierten Entgelte des E-Zentrums an. Die eigentlichen Erstattungsbeträge und Kosten Dritter sind nicht enthalten.

3. Vergütungs- und Leistungsparameter

Vergütungsmethode

☐ jährlich veröffentlichter BMF-Wert

☐ individueller Satz

Individueller Satz EUR/kWh

gültig ab

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die rechtliche und steuerliche Zulässigkeit des gewählten Satzes.

Supportpauschale netto/Jahr

☐ EUR 199,00 (1-3 Heimpladepunkte)

☐ EUR 499,00 (ab 4)



Ansprechpersonen & Unterzeichnung

Ergänzung zum Auftrags- und Preisblatt

4. Weitere Leistungsoptionen

Optionale SIM-Karte

☐ ja

☐ nein

Anzahl SIM

5. Besondere Vereinbarungen

6. Ansprechpersonen

Projekt-/Fuhrparkverantwortliche Person

E-Mail

Telefon

Finanz-/Rechnungsadresse

Administratoren im Backend

Mehrere Administratoren bitte durch Strichpunkt trennen.

7. Unterzeichnung

Mit der firmenmäßigen Zeichnung bestätigen die Parteien den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung einschließlich Auftrags- und Preisblatt, Supportbedingungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und SEPA-Mandat. Der Kunde bestätigt insbesondere seine Verantwortung für Mitarbeiterfreigaben, Vergütungssätze, Lohnverrechnung, Steuerbehandlung und Datenschutz.

Ort, Datum

Ort, Datum

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

firmenmäßige Zeichnung

Kunde / Arbeitgeber

firmenmäßige Zeichnung



SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: Abrechnung Mitarbeiterladen

Zahlungsempfänger

Creditor-ID	AT39ZZZ00000078871
Name	E-Mobilitätszentrum 4u GmbH
Anschrift	Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun, Österreich
Zahlungsart	wiederkehrende Lastschrift

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die E-Mobilitätszentrum 4u GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von der E-Mobilitätszentrum 4u GmbH auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger

Mandatsreferenz

Name / Firma

Anschrift

IBAN

BIC

E-Mail für Vorabinformation

Unterzeichnung

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Kunde